

1. Parteien und Gegenstand der Servicevereinbarungen

Die folgende Vereinbarung wird zwischen der senseLAN GmbH (im folgenden „senseLAN“ genannt) und dem Kunden (im folgenden „Kunde“ genannt) getroffen. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der senseLAN GmbH (Stand 2007-09-12) sind integrierender Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung und sind insbesondere bei Unstimmigkeiten aus der vorliegenden Vereinbarung anwendbar.

2. Leistungen und Voraussetzung

Umfang und Inhalt der Dienstleistung sind auf der Website www.senselan.ch beschrieben. Voraussetzung für einen cable-up Internetzugang ist ein betriebsbereiter Kabelfernsehanschluss der Rega-Sense AG, sowie ein Kabelmodem. Um eine hohe Dienstleistungsqualität zu erreichen, sind ausschliesslich bei senseLAN bezogene Kabelmodems zum Betrieb zugelassen.

3. Verantwortlichkeit des Kunden

Der Kunde ist für die Hausinstallation des Kabelfernsehanschlusses verantwortlich und hat diese entsprechend den technischen Anforderungen ausführen zu lassen. Ebenso fallen der Betrieb der angeschlossenen Geräte in den Verantwortungsbereich des Kunden. Für Störungen, Unterbrüche oder vollständige Unmöglichkeit des Internetzuganges, welche auf Mängel der Hausinstallation oder auf Manipulationen des Kunde zurückzuführen sind, trägt ausschliesslich der Kunde das Risiko. Kosten für das Eingrenzen beziehungsweise Beheben der Störung gehen zu Lasten des Kunden. senseLAN hat im Fall von Störungen in der Hausverteilanlage, die Auswirkungen auf andere Dienste Dritter haben, das Recht, sofort vom Vertrag zurückzutreten. Verweigert der Hauseigentümer die Errichtung der notwendigen Tauglichkeit der Hausverteilanlage oder können die technischen Voraussetzungen nicht eingehalten/erreicht werden, gilt die Anmeldung des Kunden als gegenstandslos.

4. Weiterverkauf

Ein Weiterverkauf der bezogenen Dienstleistung ist nicht gestattet. Darin eingeschlossen ist die Aufteilung eines Anschlusses auf mehrere Unterparteien.

5. Kabelmodemmierte

senseLAN stellt dem Kunden auf Wunsch ein Kabelmodem mietweise zur Verfügung. Der Kunde verpflichtet sich, das Kabelmodem mit grösstmöglicher Sorgfalt zu behandeln. Das Kabelmodem bleibt während der gesamten Mietdauer im Eigentum der senseLAN. Pfand- und Retentionsrecht Dritter sind ausdrücklich wegbedungen. Im Falle von Pfändung, Retention oder Verarrestierung ist der Kunde verpflichtet, senseLAN Mitteilung zu erstatten und die zuständige Amtsstelle auf das Eigentum der senseLAN an der Mietsache hinzuweisen. Bei Vertragsauflösung ist der Kunde verpflichtet, das gemietete Kabelmodem der senseLAN zurückzugeben. Bei der Rückgabe von beschädigten Geräten müssen die Reparatur- bzw. Ersatzkosten vom Kunden übernommen werden. Kommt das Kabelmodem durch Diebstahl abhanden, so hat der Kunde das Abhandenkommen mittels entsprechenden Polizeirapports zu belegen. Im Weiteren ist es dem Kunden untersagt, das Kabelmodem Dritten zu überlassen, Eingriffe am Kabelmodem vorzunehmen oder das Kabelmodem an einem anderen, als dem vereinbarten Kabelfernsehanschluss einzusetzen.

6. Datenvolumenmessung

Bei einer vertraglich vereinbarten Beschränkung des Datenvolumens bemüht sich senseLAN, eine zuverlässige und der modernen Technik angepasste Messmethode anzuwenden. Der Kunde verpflichtet sich, die in Rechnung gestellte Datenmenge zu akzeptieren, ohne einen Einzelverbindungs nachweis zu verlangen.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise der cable-up Dienstleistung sind auf der Website www.senselan.ch publiziert. Die Gebühren sind quartalsweise im Voraus zu bezahlen.

8. Vertragsdauer und Kündigungsbedingungen

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die minimale Vertragsdauer für cable-up Dienstleistungen beträgt 3 Monate. Der Vertrag kann von beiden Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich auf Ende jedes Quartals gekündigt werden. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Servicevereinbarung unwirksam sein, bleibt der Vertrag dennoch bestehen. Die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

9. Allgemeine Bestimmungen

Auf diesem Vertrag ist schweizerisches Recht anwendbar. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen senseLAN und dem Kunden ist Tafers. senseLAN ist jedoch berechtigt, ihre Ansprüche nach eigener Wahl auch am Wohnsitz oder Sitz des Kunden geltend zu machen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Servicevereinbarung unwirksam sein, bleibt der Vertrag dennoch bestehen. Die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am Nächsten kommt.